

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 580. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2022**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

#### **2. Regelungshintergrund und -inhalt**

Die Gebührenordnungspositionen (GOP) 10320, 10322 und 10324 sind derzeit gemäß der jeweils zweiten Anmerkung unabhängig von der Zahl der Sitzungen nur einmal je cm<sup>2</sup> Gesamtfläche des behandelten Areals berechnungsfähig. Dies führte in der Vergangenheit zu Unklarheiten bzgl. ihrer Berechnungsfähigkeit.

Mit dem vorliegenden Beschluss wird in der jeweils zweiten Anmerkung zu den genannten GOP klargestellt, dass jede der GOP unabhängig von der Zahl der Sitzungen jeweils einmal je cm<sup>2</sup> Gesamtfläche des behandelten Areals berechnungsfähig ist.

Zudem sind die GOP erneut berechnungsfähig im Fall des Auftretens von Rezidiven bei Naevi flammei sowie der erneuten Behandlungsbedürftigkeit bei Hämangiomen.

#### **3. Inkrafttreten**

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2022 in Kraft.